

Nachlese Webinar

Schutzschirm für Veranstaltungen

Nachlese des Webinars vom 9. Februar 2021 mit Martina Hundstorfer (ÖHT) zum Schutzschirm für Veranstaltungen.

Das Ziel der Förderung besteht in der Ermöglichung der Planung und Durchführung von Veranstaltungen zwischen 01.03.2021 und 31.12.2022 trotz der COVID-19-Krise. Die Förderung besteht im Ausgleich des finanziellen Nachteils, der aus einer COVID-19-bedingten Absage oder wesentlichen Einschränkung der Veranstaltung resultiert, im Ausmaß von maximal 90% der förderbaren Gesamtkosten der Veranstaltung im Form eines Zuschusses nachdem die Veranstaltung abgesagt werden musste.

Überblick:

1. Wer kann einreichen?	2
2. Welche Veranstaltungen sind förderbar?.....	2
3. Was zählt als „eine“ Veranstaltung?	2
4. Wie muss / kann die Veranstaltung geplant werden?	3
5. Was zählt als Einnahmen?	4
6. Wie hoch ist die Förderung?	4
7. Was sind förderbare Kosten?	4
8. Was gilt als COVID-19 bedingte Absage oder wesentliche Einschränkung?	5
9. Wann ist eine Verschiebung der Veranstaltung zumutbar?	5
10. Ist die Förderung mit anderen COVID-19 Unterstützungen kombinierbar?	5
11. Wann und wie muss die Antragstellung erfolgen?	6
12. Tipps für die Antragsstellung / häufigsten Problemquellen bisher	6
Ergänzend zum Webinar: Überblick beizufügende Dokumente	6

FAQs des BMLRT zum Schutzschirm für Veranstaltungen:

<https://www.sichere-gastfreundschaft.at/messen-veranstaltungen/#lp-pom-box-1438>

Richtlinie zum Schutzschirm für Veranstaltungen vom 26.01.2021:

<https://www.oeht.at/service/downloads/richtlinie-schutzschirm-fuer-veranstaltungen-i/>

ÖHT Einreichportal zum Schutzschirm für Veranstaltungen:

<https://www.oeht.at/produkte/schutzschirm-fuer-veranstaltungen/>

Vorlage Dokumente, die der Antragstellung beizulegen sind:

<https://bit.ly/2NfObb7>

ÖHT Hotline: +43 (0)720 301 355 und oeht@oeht.at

1. Wer kann einreichen?

Einreichen können

- Veranstalter*innen = wer das wirtschaftliche Risiko für die Veranstaltung trägt (Praxis: wer muss die Kosten im Schadenfall tragen?)
- unabhängig von Rechtsform, Unternehmensgröße, Sitz, oder seit wann das Unternehmen besteht, d.h.
 - gemeinnützige Vereine sind antragsberechtigt
 - Einzelpersonen sind antragsberechtigt
- **TIPP:** gibt es keine UID-Nummer ist im UID-Feld anzugeben: ATU 0000 0000
- es darf kein Insolvenzverfahren anhängig sein, das Unternehmen darf sich nicht in finanziellen Schwierigkeiten befinden;
- ausgeschlossen sind staatliche Einheiten, Finanz- und Kreditinstitute und andere (für Kulturbereich nicht relevante)
- im Bedarfsfall kann auch ein*e Steuerberater*in mit der Einreichung beauftragt werden (in diesem Fall ist eine Entbindung vom Bankgeheimnis erforderlich);

2. Welche Veranstaltungen sind förderbar?

Allgemein sind Veranstaltungen förderbar, die

- zwischen 01.03.2021 und 31.12.2022
 - die in Österreich stattfinden (Auslandstermine sind nicht förderbar)
 - entweder:
 - Veranstaltung mit Einnahmen: Mindesteinnahmen von € 15.000,- und zumindest ein ausgeglichenes Budget, d.h. bei der vorab Betrachtung besteht in der Planrechnung zumindest ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen Einnahmen und Ausgaben;
 - Veranstaltungen ohne Einnahmen: Mindestkosten von € 15.000 und Beauftragung einer Eventagentur/planer*in, die das gewerbsmäßig betreibt, für die Durchführung der Veranstaltung (keine gemeinnützigen Vereine!)
 - Die die vorgegebenen Personenobergrenzen laut Richtlinien einhalten (siehe Punkt 3)
 - und notwendigen Dokumente vorliegen (= COVID-19 Präventionskonzept*, Veranstaltungskonzept, Finanzierungskonzept / Veranstaltungskalkulation*)
- **HINWEIS:** es können mehrere Veranstaltungen eingereicht werden (für jede Veranstaltung müssen alle Daten und Unterlagen per Portal hochgeladen werden);

Ausgeschlossen sind jedoch

- Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen d.h. Veranstaltungen, die explizit für den Besuch von Schulklassen organisiert werden;
- Sportveranstaltungen im Mannschaftssport, die im nationalen oder internationalen Ligen- und Meisterschaftsbetrieb stattfinden
- Politische Veranstaltungen
- Veranstaltungen, bei denen zum Einreichzeitpunkt bereits klar ist, dass sie abgesagt werden müssten bzw. nicht wie geplant stattfinden können;

3. Was zählt als „eine“ Veranstaltung?

Quasi drei Möglichkeiten:

- Reguläre Einzelveranstaltung
- Veranstaltung im Tourneebetrieb (= alle Darbietungen und Unternehmungen, die unter Verwendung eines gleichartigen Veranstaltungsprogramms und gleichartiger Veranstaltungseinrichtungen darauf ausgerichtet sind, abwechselnd an verschiedenen Orten durchgeführt zu werden), z.B. Zirkus.

- Veranstaltungszyklen bzw. Veranstaltungsreihen, diese können inhaltlich definiert sein durch gleichartige Veranstaltungen z.B. Kabarettschiene, Literaturschiene, etc. oder zeitlich definiert werden, wenn es einen inhaltlichen Zusammenhang gibt, z.B. Theatersaison, Monatsprogramm, Winterprogramm, Sommerprogramm mit 20 Lesungen, aber auch ein Jahresprogramm wäre einreichbar; Maximale Dauer eines Zyklus ist ein Jahr; Ein gleicher Spielort ist nicht erforderlich, z.B. Wiener Festwochen mit unterschiedlichen Spielstätten und Vorführungen – auch dies ist ein Zyklus, solange es einen thematischen / organisatorischen Zusammenhang gibt, z.B. ein Festival, musikalische Adventkalender, In der Praxis kann eine Einzelfallentscheidung erforderlich sein, bei der als Referenz herangezogen wird wie es bisher üblich war;
- ➔ **HINWEIS:** bei Zyklen längerer Dauer ist zu bedenken, dass zur Berechnung von Verlusten stets der gesamte Zeitraum betrachtet wird, d.h. wenn ein Jahresprogramm einreicht wird, werden Einnahmen / Ausgaben des gesamten Jahresprogramms als Grundlage herangezogen und die Auszahlung eines Zuschusses kann erst nach Abschluss des Jahres erfolgen; ist kein COVID-19 bedingtes Defizit in dieser Gesamtbetrachtung entstanden, greift der Schutzschirm nicht.
- ➔ **HINWEIS:** in der Kalkulation sind die Einnahmen / Ausgaben entsprechend für den gesamten Zyklus anzugeben und nicht für Einzelveranstaltungen, Angaben wie z.B. wie hoch sind die Honorare gesamt für wie viele Künstler*innen sind erforderlich;

offene Frage: ist ein Publikum für eine Veranstaltung zwingend erforderlich – Antwort wird nachgereicht!

4. Wie muss / kann die Veranstaltung geplant werden?

Bei der Planung müssen die Personenobergrenzen laut Richtlinie berücksichtigt werden:

	Mit zugewiesenen Plätzen innen	Ohne zugewiesene Plätze innen	Mit zugewiesenen Plätzen außen	Ohne zugewiesene Plätze außen
01.03.2021-31.03.2021	500	-	750	-
01.04.2021-30.04.2021	2.500	200	5.000	500
01.05.2021-31.05.2021	2.500	200	5.000	500
01.06.2021-30.06.2021	5.000	500	10.000	1.000
Ab 01.07.2021	Unbegrenzt	Unbegrenzt	Unbegrenzt	Unbegrenzt

Benötigt wird jedenfalls

- ein Präventionskonzept
Hinweis: hierzu ist die Vorlage der ÖHT zu verwenden: <https://bit.ly/3jyO1l0> – bei dem auch bis 30.06.2020 ein Mindestabstand einzuhalten ist (aktuell mindestens ein Meter).
- ein Veranstaltungskonzept
Das Konzept sollte eine schlüssige Beschreibung der Veranstaltung geben mit: wichtigsten Eckpunkte (was / wann / wie / wo), einem Programmauszug, Zielgruppendefinition (relevant v.a. wenn ein beträchtlicher Teil der Zielgruppe etwa aus Italien erwartet wird, wenn Reise-beschränkungen kommen sollten, so kann dies dann berücksichtigt werden); sowie – gern gesehen, nicht zwingend – auch eine kurze Beschreibung der Marketingmaßnahmen;
- eine Planrechnung zum Finanzierungskonzept / Veranstaltungskalkulation

Ausgangspunkt ist immer der Erkenntnisstand zum Zeitpunkt der Einreichung: Das heißt, sobald eine Verordnung erlassen wird (nicht Medienankündigung), die neue Vorgaben für Veranstaltungen definiert, sind diese zu berücksichtigen. Aktuell kann ab Juli 2020 wieder ohne Personenobergrenze und Mindestabstand geplant werden, ein Präventionskonzept ist jedoch für alle eingereichten Veranstaltungen (bis 31.12.2022) zwingend erforderlich. Sobald jedoch eine Verordnung vorliegt, die Veranstaltungen ab Juli regelt, sind diese zu beachten.

→ **HINWEIS:** Einreichungen sind nur bis zum 15.06.2020 möglich! Größere Änderungen müssen der ÖHT kommuniziert werden, die maximale Fördersumme kann im Nachhinein nicht erhöht werden!

5. Was zählt als Einnahmen?

Als Einnahmen zählen z.B. Ticketerlöse, Merchandisingerlöse, zweckgewidmete Subventionen und Sponsoring (in Veranstaltungskalkulation entsprechend anzuführen). Einnahmen müssen der Veranstaltung klar zuordenbar sein.

Geschenke und Spenden zählen nicht als Einnahmen.

Bei Förderungen, die das gesamte Jahresprogramm betreffen und nicht eindeutig einzelnen Veranstaltungen zuordenbar sind, ist eine Einzelfallbetrachtung erforderlich – Betroffene sollen sich an die ÖHT per Hotline oder E-Mail wenden, um den individuellen Fall zu prüfen;

Offene Frage: Wie sind für Veranstaltungen zweckgewidmete Rücklagen zu betrachten? – Beantwortung wird nachgereicht;

6. Wie hoch ist die Förderung?

- 90% der förderbaren Kosten innerhalb der Obergrenzen von:
 - Maximal 1 Million Euro pro Veranstaltenden
 - Beschränkung durch EU-Beihilferechtlichen Rahmen („De-minimis“-Verordnung mit 200.000, Befristeter Rahmen mit max. aktuell 800.000 / Unternehmen)
 - berechnet auf Basis des tatsächlich erlittenen finanziellen Nachteil (= Differenz zwischen den nicht (mehr) stornierbaren förderbaren Kosten bzw. Stornokosten und allfälligen angemessenen Abschlagszahlungen einerseits und den trotz Absage erzielten Einnahmen, allfälligen Versicherungsleistungen und anderen Förderungen andererseits).
- **HINWEIS:** Alle Einnahmen und Ausgaben, die mit der Veranstaltung zusammenhängen, sind soweit möglich über einen eigenen Buchungskreis oder Septokonto zu führen – um Einnahmen/Ausgaben klar der Veranstaltung zuordnen zu können!

7. Was sind förderbare Kosten?

Förderbar sind:

- alle Aufwendungen / bezahlte Rechnungen für Leistungen Dritter in der Wertschöpfungskette (z.B. Lieferant*innen, Dienstleister*innen der Veranstaltungstechnik, Ordner- und Kontroll- dienste, Übersetzungs- und Dolmetschleistungen, Zeltverleih, Technik, Hotels, Catering, Künstler*innen, Bar, Service, Florist*innen, Veranstaltungsort, Ticketing- und Rückabwicklungskosten, Marketingkosten, Agenturen), die mit der Planung und Durchführung der Veranstaltung zusammenhängen sowie – also eindeutig der Veranstaltung zugeordnet sind; d.h. branchenübliche Stornobedingungen, Pönalen, Abschlagszahlungen werden als nicht mehr stornierbare Kosten anerkannt, sofern eine vertragliche Grundlage existiert;
 - eigene Personalkosten des Veranstalters, die ausschließlich der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung gedient haben; Hierfür gibt es ein ÖHT-Formular zur Dokumentation der Summe der betroffenen Personalstunden, die von einem/einer Steuerberater*in oder Wirtschaftsprüfer*in zu bestätigen sind; Das Formblatt wird mit Förderzusage übermittelt; Die Kosten für den/die Steuerberater*in bzw. Wirtschaftsprüfer*in sind dann förderbar (da eindeutig der Veranstaltung zuordenbar); Förderbar sind nur jene Personalkosten, die Veranstalter tatsächlich trägt – sprich allf. Kurzarbeitszuschüsse sind in Abzug zu bringen;
- **HINWEIS:** Alle Ausgaben, die mit der Veranstaltung zusammenhängen, sind soweit möglich über einen eigenen Buchungskreis oder Septokonto zu führen – um Einnahmen/Ausgaben klar der Veranstaltung zuordnen zu können!

- **HINWEIS:** die maximale Fördersumme kann im Nachhinein nicht erhöht werden, es zählt die Planrechnung aus der Einreichung (90% der förderbaren Kosten);

Nicht förderbar sind:

- Umsatzsteuer (außer keine Vorsteuerabzugsberechtigung, d.h. USt wird tatsächlich und endgültig vom Veranstalter getragen);
- Investitionskosten;
- Personal- und Sachkosten des laufenden Betriebs (also nicht der Veranstaltung eindeutig zuordenbar) --> Hinweis: entscheidend ist hier wieder die Zuordnung über einen eigenen Buchungskreis oder Septokonto zur Veranstaltung;
- Kosten, die aus Kleinbetragsrechnungen unter € 100 (netto) resultieren; (werden in Rechnungen mehrere Kosten zusammengefasst, werden diese anerkannt, Einzelrechnungen unter € 100 sind nicht anrechenbar);

8. Was gilt als COVID-19 bedingte Absage oder wesentliche Einschränkung?

Allgemein: Absage oder wesentliche Einschränkung kommt zur Anwendung bei Veranstaltungen mit Einnahmen; Bei Veranstaltungen ohne Einnahmen muss es zur gänzlichen Absage kommen, damit der Schutzschirm greift;

- COVID-19-bedingte Beschränkung der An- und Abreise oder des Aufenthalts einer erheblichen Anzahl der Akteur*innen, Teilnehmer*, Sprecher*innen oder einzelner vorab bei Antragstellung definierter, für die Durchführung der Veranstaltung objektiv unerlässliche Personen durch
 - Erkrankung mit COVID-19 oder verpflichtende Absonderung bzw. Quarantäne oder Betroffenheit von (nächtlichen) Ausgangsbeschränkungen einer erheblichen Anzahl der Akteur*innen, Teilnehmer*innen oder Sprecher*innen
 - Gesetzliche oder behördliche Maßnahmen, die die erlaubte Teilnehmeranzahl im Vergleich zu der im Förderungsangebot festgelegten Teilnehmeranzahl erheblich einschränken.
 - „**Erheblich**“ bedeutet eine Reduktion um mehr als 30%, wobei Akteur*innen, Teilnehmer*innen und Sprecher*innen jeweils einzeln zu betrachten sind; die Förderbarkeit tritt ein, sobald einer der genannten Personenkreise die Reduktion erfährt. Unter erheblicher Einschränkung der Teilnehmerobergrenze ist eine Reduktion von 30% zu verstehen.
- **HINWEIS:** wird eine Veranstaltung verschoben, greift der Schutzschirm nicht. Dieser fördert nur im Falle einer Absage oder einer erheblich eingeschränkten Durchführung.

9. Wann ist eine Verschiebung der Veranstaltung zumutbar?

Eine Verschiebung der Veranstaltung ist nur zumutbar, wenn:

- der Zweck der Veranstaltung gewahrt werden kann und
- der durch die Verschiebung entstehende Mehraufwand 10% der ursprünglich geplanten Kosten der Veranstaltung nicht übersteigt.

Der Entfall einer jährlich stattfindenden Veranstaltung (z.B. Adventmarkt) und deren Durchführung im Folgejahr ist eine Absage und stellt daher keine zumutbare Verschiebung dar.

Wird eine Veranstaltung verschoben, greift der Schutzschirm nicht. Dieser fördert nur im Falle einer Absage oder einer erheblich eingeschränkten Durchführung. D.h. Mehrkosten für Verschiebungen werden folglich nicht gefördert.

- **HINWEIS:** Bei Verschiebungen empfiehlt sich mit der ÖHT Rücksprache zu halten.

10. Ist die Förderung mit anderen COVID-19 Unterstützungen kombinierbar?

Es gibt keine Einschränkung, die Förderung ist mit anderen Maßnahmen kumulierbar, z.B. Fixkostenzuschuss, Kurzarbeitsbeihilfe, etc. Die Gesamtsumme muss sich jedoch innerhalb des EU-beihilferechtlichen Rahmen zur maximalen Förderintensität bewegen. Zu diesem Zweck müssen auch bei Antragsstellung andere beantragte und erhaltene Förderungen angegeben werden. Sobald andere beantragte Förderungen erhalten oder abgesagt werden, sind diese der ÖHT bekannt zu geben – sodass entsprechend der max. zulässige Förderrahmen durch die ÖHT angepasst wird.

Es ist möglich, den Antrag zu einem späteren Zeitpunkt zurückzuziehen, etwa wenn andere Unterstützungsmaßnahmen in Anspruch genommen werden wollen, die

HINWEIS: Doppelförderung für die gleichen Kosten ist nicht zulässig. Z.B. frustrierte Aufwendungen für Veranstaltungen, die vom NPO-Fonds gefördert werden, können nicht zusätzlich beim Veranstaltungsschutzschirm eingebracht werden.

11. Wann und wie muss die Antragstellung erfolgen?

Die Antragstellung muss vorab erfolgen, d.h. zu einem Zeitpunkt, indem noch nicht klar ist, dass die Veranstaltung abgesagt werden muss (z.B. wenn morgen eine Verordnung erlassen wird, die Veranstaltungen bis Ende April untersagt, kann ab morgen keine Veranstaltung bis Ende April eingereicht werden);

Ansuchen können bis 15. Juni 2021 via ÖHT Online-Portal <https://portal.oeht.at/> eingereicht werden. Sollte der befristete Rahmen verlängert werden, ist eine Verlängerung des Programms denkbar – in diesem würde eine neue Richtlinie erstellt, die erneut von der EU zu genehmigen ist. Aktuell ist dies nicht vorhersagbar.

Bei Genehmigung des Antrags beachten: Tritt dann der Fall ein, dass die Veranstaltung abgesagt oder nur eingeschränkt durchgeführt werden kann, muss binnen 8 Wochen (nach geplantem Veranstaltungsdatum) bei der ÖHT um Auszahlung angesucht werden.

Grundsätzlich gilt: First come, first serve. D.h. die Förderungsvergabe erfolgt chronologisch entsprechend der Reihenfolge des Eintreffens Förderungsansuchen bei der ÖHT bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die zur Verfügung stehenden Mittel vergeben sind, das sind derzeit 300 Millionen Euro.

12. Tipps für die Antragsstellung / häufigsten Problemquellen bisher

- gibt es keine UID-Nummer ist im UID-Feld „ATU 0000 0000“ anzugeben
- Einnahmen und Finanzierungsmittel nicht verwechseln;
Finanzierungsmittel: wie vorfinanziere ich die Veranstaltung? Hier soll am Ende Null herauskommen; unabhängig ob darüber hinaus Einnahmen erzielt werden;
- Es können keine Excel-Daten hochgeladen werden; sind als PDF hochzuladen;

Ergänzend zum Webinar: Überblick beizufügende Dokumente

Folgende von der ÖHT zur Verfügung gestellte Formulare:

- Verpflichtungserklärung des/der Antragsteller*in
- Anzahl Mitarbeiter*innen (VZÄ) 2019 sowie bisher erhaltener Förderungen
- COVID-19 Präventionskonzept
- Veranstaltungskalkulation

Ferner beizufügen:

- Veranstaltungskonzept
- Jahresabschluss 2019 oder aktueller (bzw. bei Vereinen E/A Rechnung)
- Lichtbildausweis
- Abrechnung eines Vorjahres, falls Veranstaltung bereits schon einmal stattgefunden hat
- Gewerbeberechtigungen, Konzessionsurkunden, Veranstaltungsbewilligungen
- Finanzierungs-/Förderungszusagen